

Anregung

Aufgemalte „Radwege“ an exponierten Stellen in Wuppertal – Beispiel: Wall und Isländer Brücke – sollen baulich getrennt werden, weil Straßenmalerei durch Benutzung durch andere Verkehrsarten einlädt und damit die Sicherheit der Fahrradfahrer gefährdet.

Begrün(d)ung

Selbst Fahrrad-„Kaffs“ wie Berlin (rechts) oder München haben inzwischen erkannt, daß eine weiße Linie auf der Fahrbahn noch keinen sicheren Radweg macht, und trennen diese Radverkehrsanlagen baulich durch (Baustellen-) Leitbaken , Leitborde oder Absper- rungzäune von der übrigen Fahrbahn ab.



In Wuppertal muß man bei den neuen „Radabwegen“ Angst um sein Leben haben. So fahren, wie nachfolgende Standbilder aus der Webcam an der Isländer Brücke (rechts) an einem Werktag zwischen 7.00 und 19.00 Uhr zeigen, alleine über 300 Busse der Wuppertaler Stadtwerke über die im Bereich der Gegenfahrbahn aufgemalten Radverkehrsanlage. Dabei erhebt diese Auswahl längst keinen Anspruch auf Vollständigkeit, geschweige denn sind andere Kraftfahrzeugarten enthalten.



07:26:20

08:53:08



Das mit „07:26:20“ betitelte Bild links zeigt die Ausgangssituation mit südöstlicher Blickrichtung. Von unten kommt vom Wall der Radverkehr an, der hier offiziell nach links zur Bundesallee (B 7) zum Hauptbahnhof fahren soll. Bei genauem Hinsehen ist noch ein Teil der Haltlinie zu erkennen. Darüber wurde zur besseren Kenntlichkeit eine weiße vertikale Linie eingezeichnet, um die Begrenzung des Radfahrstreifens besser kenntlichzumachen.

Das mit „08:53:08“ betitelte Bild zeigt einen der wenigen Idealfahrer, der ausreichend (1,5 m) Abstand zur Radverkehrsanlage des Gegenverkehrs einhält. Der Großteil nutzt „nur“ die Abbiegespur des Radfahrstreifens, einige gleich die gesamte Breite der Radverkehrsanlage.

Die Straßenverkehrsbehörde (R.104) der Stadt Wuppertal darf einmal darlegen, wie sie hier die Sicherheit des Radverkehrs nicht gefährdet sieht, so daß sie weitere (Sicherungs-) Maßnahmen zum Schutz des Radverkehrs – wie in der Vergangenheit – ablehnt. Dazu ist sie ja – wie Ordnungsamt und Polizei – im Rahmen der Gefahrenabwehr verpflichtet. Nämlich in der Weise, in der bei Kenntnis von massenhaft auftretenden Verstößen durch einladende straßenverkehrsrechtliche Anordnungen geeignete Maßnahmen getroffen werden müssen, damit die Verkehrsregeln eingehalten (und akzeptiert!) werden.

Die Anregung soll auch als solche für das neue Radfahrkonzept dienen.



































